



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 14. März 1970

Teil II Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 70	Beschluß zur Richtlinie über die leistungsabhängige Inanspruchnahme des Lohnfonds für das Jahr 1970 — Auszug —	171
18.2.70	Verordnung über, das Statut des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	173
25. 2. 70	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks	175
20.2.70	Anordnung Nr. 4 über den Telexdienst — Telexordnung —	175
16.2.70	Anordnung Nr. Pr. 47 über die Industriepreisregelung für Erzeugnisse aus Aluminium und Aluminium-Legierungen	171
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	176

Beschluß zur Richtlinie über die leistungsabhängige Inanspruchnahme des Lohnfonds für das Jahr 1970

vom 25. Februar 1970

— Auszug —

- Die Richtlinie über die leistungsabhängige Inanspruchnahme des Lohnfonds für das Jahr 1970 wird für verbindlich erklärt (Anlage).
- Mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses treten außer Kraft:
 - Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. a der Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und zur produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes in der volkseigenen Wirtschaft und in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (Anlage zum Beschluß vom 30. November 1964 [GBl. II 1965 S. 21])
 - Anordnung vom 9. April 1959 über die bei Abordnung von Arbeitskräften in der volkseigenen Wirtschaft zulässige Berechnung von Löhnen und lohngebundenen Kosten (GBl. II S. 137).

Berlin, den 25. Februar 1970

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Vorsitzender

Anlage zu vorstehendem Beschluß

Richtlinie über die leistungsabhängige Inanspruchnahme des Lohnfonds für das Jahr 1970

Die Minister, Leiter anderer zentraler staatlicher Organe, Generaldirektoren der WB und Direktoren volkseigener Betriebe und Kombinate haben zu gewährleisten, daß entsprechend der Zielstellung des Volkswirtschaftsplanes 1970 auf allen Gebieten der Volkswirtschaft der Kampf um hohe Effektivität und um eine weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität unter strengster Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin geführt wird.

Sie haben bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes den geplanten Lohnfonds mit hoher Effektivität so einzusetzen, daß die sozialistische komplexe Automatisierung und Rationalisierung, die allseitige Planerfüllung und die maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität wirksam stimuliert werden.

Zur leistungsabhängigen Inanspruchnahme des Lohnfonds bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1970 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes festgelegt:

I.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für volkseigene Kombinate, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Industrie und des Bauwesens (nachfolgend Betriebe genannt), die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.